Bundesgerichtshof: Anspruch aus einer D & O Versicherung.

Nr. 194/2026 vom 14.10.2026

Verhandlungstermin am 2. Dezember 2026, 9:00 Uhr, in der Sache IV ZR 183/24 (Anspruch auf Erstattung von PR-Kosten aus einer D&O-Versicherung)

Der unter anderem für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat darüber zu entscheiden, inwieweit der Versicherer einer D&O-Versicherung Public Relations-Kosten (PR-Kosten) zur Abwendung eines Reputationsschadens durch Medienveröffentlichungen zu erstatten hat.

Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Die Beklagte ist Versicherer einer "Versicherung für Organmitglieder und leitende Angestellte". Der Kläger war Prokurist und Leiter der Buchhaltung der Versicherungsnehmerin. Die Versicherung umfasste zum einen den Haftpflichtschutz bei Inanspruchnahme auf Schadensersatz und zum anderen den Verfahrensrechtsschutz, wenn gegen eine versicherte Person wegen einer Pflichtverletzung ein Verfahren wegen einer Straftat eingeleitet wurde. Ferner war die Erstattung von PR-Kosten zur Abwehr von karrierebeeinträchtigenden Reputationsschäden durch kritische Medienberichterstattung über einen versicherten Haftpflicht-Versicherungsfall vereinbart.

Im April 2019 teilte die Versicherungsnehmerin der Beklagten mit, es seien Bedenken hinsichtlich verdächtiger Transaktionen und angeblicher Handlungen eines Mitglieds des Finanzteams geäußert worden. Im Juni 2020 veröffentlichte sie eine Ad-hoc-Mitteilung, wonach das bisher zugunsten des Unternehmens ausgewiesene Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von 1,9 Mrd. € mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestehe. Im selben Monat wurde der Kläger als Prokurist abberufen und freigestellt. Gegen ihn und andere wird ein Strafverfahren geführt.

2021 erschienen in den Online-Ausgaben verschiedener überregionaler Medien Beiträge, die sich unter Namensnennung mit dem Kläger, dessen Tätigkeit bei der Versicherungsnehmerin, dem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren und von ihm zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen befassten. Die Beklagte lehnte die Deckung für Kosten einer auf Medienrecht spezialisierten Kanzlei ab, die der Kläger mit seiner Vertretung in presserechtlichen Angelegenheiten beauftragt hatte. Nachdem der Kläger eine einstweilige Verfügung gegen die Beklagte erwirkt hatte, erstattete diese einen Teil der hierfür angefallenen Kosten. Seit Juni 2023 berief sie sich auf die Erschöpfung der Gesamtversicherungssumme.

Mit seiner Klage hat der Kläger unter anderem die Zahlung weiterer PR-Kosten sowie die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet sei, Versicherungsschutz in Form der Freistellung und Erstattung von Kosten gerichtlicher Maßnahmen zu gewähren, die auf die Unterlassung oder den Widerruf kritischer Medienberichterstattung gerichtet sind.

Das Landgericht hat der Klage insoweit stattgegeben. Auf die von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts dahin abgeändert, es werde festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger bedingungsgemäßen Versicherungsschutz bis zum Eintritt der Erschöpfung der Gesamtversicherungssumme im Juni 2023 zu gewähren in Form der Freistellung und Erstattung von Kosten gerichtlicher Maßnahmen, die auf die Unterlassung oder den Widerruf kritischer Medienberichterstattung gerichtet sind. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.